

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

A6-0450/2007

21.11.2007

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
(KOM(2005)0650 – C6-0041/2005 –2005/0261 (COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatlerin: Cristian Dumitrescu

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	47
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	49
VERFAHREN.....	56

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
(KOM (2005)0650 – C6-0041/2005 –2005/0261 (COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM (2005)0650)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und die Artikel 61c und 67 Absatz 5 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0041/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0450/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 1

(1) Die **Union** hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln. **Hierzu** muss die Gemeinschaft unter anderem im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen erlassen, soweit sie für das

(1) Die **Gemeinschaft** hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln. **Zur schrittweisen Schaffung eines solchen Raums** muss die Gemeinschaft im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen erlassen, soweit sie für das

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind **und die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen fördern.**

reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind.

Änderungsantrag 2
Erwägung 1 a (neu)

(1a) Nach Artikel 65 Buchstabe b des Vertrags schließen diese Maßnahmen auch solche ein, die die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten fördern.

Änderungsantrag 3
Erwägung 2

(2) Um die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam wirksam umsetzen zu können, hat der Rat (Justiz und Inneres) am 3. Dezember 1998 einen Aktionsplan zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts angenommen, in dem die Bedeutung kompatibler Kollisionsnormen für die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen herausgestellt und erforderlichenfalls eine Revision einzelner Bestimmungen des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht unter Berücksichtigung spezieller Bestimmungen über Kollisionsnormen in anderen Gemeinschaftsrechtsakten in Aussicht gestellt wird. **entfällt**

Änderungsantrag 4
Erwägung 3

(3) Auf seiner Tagung vom 15./16. Oktober 1999 in Tampere hat der Europäische Rat die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung *gerichtlicher Entscheidungen als Aktionsschwerpunkt für die Schaffung eines europäischen Rechtsraums gebilligt. Im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen wird betont, dass es sich bei den Maßnahmen zur Harmonisierung der Kollisionsnormen um flankierende Maßnahmen handelt, die die Umsetzung dieses Grundsatzes erleichtern sollen. Im Haager Programm wies der Europäische Rat darauf hin, dass die Arbeiten an den Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse zügig durchgeführt werden sollten.*

(3) Auf seiner Tagung vom 15./16. Oktober 1999 in Tampere hat der Europäische Rat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung *von Urteilen und anderen Entscheidungen als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen unterstützt und den Rat und die Kommission ersucht, ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Grundsatzes anzunehmen.*

Änderungsantrag 5
Erwägung 3 a (neu)

(3a) Am 30. November 2000 verabschiedete der Rat ein gemeinsames Programm der Kommission und des Rates über Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹. Nach dem Programm können Maßnahmen zur Harmonisierung der Kollisionsnormen dazu beitragen, die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zu vereinfachen.

¹ ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 1.

Änderungsantrag 6
Erwägung 3 b (neu)

(3b) In dem vom Europäischen Rat am 5. November 2004 angenommenen Haager Programm¹ wurde dazu aufgerufen, die Beratungen über die Regelung der Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse ("Rom I") energisch voranzutreiben.

¹ ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

Änderungsantrag 7
Erwägung 4

(4) Um Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zwischen Wettbewerbern aus der Gemeinschaft zu vermeiden, den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten berechenbarer zu machen und die Rechtssicherheit sowie die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zu fördern, müssen die in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts unabhängig vom Gerichtsstand dieselben Anknüpfungspunkte zur Bestimmung des anwendbaren nationalen Rechts enthalten. ***Deshalb muss auch für eine weitest gehende Übereinstimmung zwischen der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I“) und der Verordnung (EG) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) gesorgt werden.***

(4) Um Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zwischen Wettbewerbern aus der Gemeinschaft zu vermeiden, den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten berechenbarer zu machen und die Rechtssicherheit sowie die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zu fördern, müssen die in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts unabhängig vom Gerichtsstand dieselben Anknüpfungspunkte zur Bestimmung des anwendbaren nationalen Rechts enthalten.

Änderungsantrag 8

Erwägung 6

(6) Der Anwendungsbereich *der* Verordnung *muss so festgelegt sein, dass er* mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 und der Verordnung (EG) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) in Einklang *steht*.

(6) Der *materielle* Anwendungsbereich *und die Bestimmungen dieser* Verordnung *sollten* mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 *des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I)*¹ und der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates *vom 11. Juli 2007* über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) in Einklang *stehen*.

¹ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2245/2006 (ABl. L 363 vom 28.1.2004, S. 1).

ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40

Änderungsantrag 9 Erwägung 6 a (neu)

(6a) Familienverhältnisse sollten die Verwandtschaft in gerader Linie, die Ehe, die Schwägerschaft und die Verwandtschaft in der Seitenlinie umfassen. Die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 2 auf Verhältnisse, die mit der Ehe oder anderen Familienverhältnissen vergleichbare Wirkungen entfalten, sollte nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sich das angerufene Gericht befindet, ausgelegt werden.

Begründung

Übernahme einer Erwägung aus Rom II.

Änderungsantrag 10 Erwägung 6 b (neu)

(6b) Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags fallen unter Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007. Sie sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Begründung

Diese Erwägung ist im Hinblick auf Rom II notwendig.

Änderungsantrag 11 Erwägung 7 a (neu)

(7a) Wurde eine Rechtswahl getroffen und sind alle anderen Elemente des Sachverhalts in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so berührt die Rechtswahl nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann. Diese Regel sollte unabhängig davon angewandt werden, ob die Rechtswahl durch die Vereinbarung der Zuständigkeit eines Gerichts ergänzt wurde oder nicht. Da keine inhaltliche Änderung gegenüber Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens von Rom beabsichtigt ist, wurde der Text so weit wie möglich an Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 angeglichen.

Begründung

Diese Erwägung ist notwendig, um die Verweise auf Bestimmungen zu erläutern, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, und zu erklären, in welchem Verhältnis zu Rom II sie stehen.

Änderungsantrag 12 Erwägung 8

(8) Die Kollisionsnormen ***müssen***, wenn sie zum allgemeinen Ziel dieser Verordnung,

(8) Die Kollisionsnormen ***sollten***, wenn sie zum allgemeinen Ziel dieser Verordnung,

d. h. zur Rechtssicherheit im europäischen Rechtsraum, beitragen sollen, ein hohes Maß an Berechenbarkeit aufweisen. **Dessen ungeachtet muss** das Gericht über ein gewisses Ermessen verfügen, um **in begrenzten Fällen** das Recht bestimmen zu können, das zu dem Sachverhalt die engste Verbindung aufweist.

d.h. zur Rechtssicherheit im europäischen Rechtsraum, beitragen sollen, ein hohes Maß an Berechenbarkeit aufweisen. **Dennoch sollte** das Gericht über ein gewisses Ermessen verfügen, um das Recht bestimmen zu können, das zu dem Sachverhalt die engste Verbindung aufweist.

Begründung

Der gestrichene Passus führt nicht an sich zu Rechtssicherheit und könnte Verwirrung stiften.

Änderungsantrag 13
Erwägung 8 a (neu)

(8a) Eine Vereinbarung der Parteien, der zufolge ausschließlich ein Gericht oder mehrere Gerichte eines Mitgliedstaats über Streitigkeiten aus einem Vertrag entscheiden sollen, sollte bei der Entscheidung, ob eine Rechtswahl eindeutig getroffen wurde, als einer der Faktoren berücksichtigt werden.

Begründung

Diese Erwägung ist notwendig infolge der Streichung der Bestimmung im Vorschlag der Kommission, wonach eine Gerichtsstandsklausel implizit eine Rechtswahl bedeuten würde, sofern nicht ausdrücklich eine Klausel über die Rechtswahl enthalten ist.

Änderungsantrag 14
Erwägung 8 b (neu)

(8b) Diese Verordnung hindert die Parteien nicht daran, in ihrem Vertrag auf ein nichtstaatliches Recht oder eine internationale Übereinkunft Bezug zu nehmen.

Begründung

Auf solche nichtstaatliche Rechtsorgane wie UNIDROIT (Internationales Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechts) ist in einer Erwägung und nicht im verfügenden Teil hinzuweisen.

Änderungsantrag 15
Erwägung 8 c (neu)

(8c) Sollte die Gemeinschaft in einem geeigneten Rechtsakt Regeln des materiellen Vertragsrechts, einschließlich vertragsrechtlicher Standardbestimmungen, festlegen, so kann in einem solchen Rechtsakt vorgesehen werden, dass die Parteien entscheiden können, diese Regeln anzuwenden.

Änderungsantrag 16
Erwägung 8 d (neu)

(8d) Was das mangels Rechtswahl anzuwendende Recht betrifft, so sollten die Begriffe „Erbringung von Dienstleistungen“ und „Verkauf beweglicher Sachen“ in derselben Weise ausgelegt werden wie bei der Anwendung von Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, sofern Dienstleistungen unter jene Verordnung fallen. Franchiseverträge und Vertriebsverträge sind zwar Dienstleistungsverträge, unterliegen jedoch besonderen Regeln.

Begründung

Diese Klarstellung erscheint wünschenswert.

Änderungsantrag 17
Erwägung 8 e (neu)

(8e) Was das mangels Rechtswahl anzuwendende Recht betrifft, sind unter multilateralen Systemen solche multilateralen Systeme zu verstehen, in denen Handel betrieben wird, wie geregelte Märkte und multilaterale Handelssysteme nach Artikel 4 Absatz 1

**Nummern 14 und 15 der Richtlinie
2004/39/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 21. April
2004 über Märkte für
Finanzinstrumente¹, und zwar ungeachtet
dessen, ob sie sich auf eine zentrale
Gegenpartei stützen oder nicht.**

*1 ABl. C 1 E vom 30.4.2004, S. 145. Verordnung
geändert durch die Verordnung (EG, Euratom)
Nr. 1995/2006 (ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1).
Richtlinie in der zuletzt durch die Richtlinie
2007/44/EG geänderten Fassung (ABl. L 247 vom
21.9.2007, S. 1).*

Änderungsantrag 18
Erwägung 8 f (neu)

***(8f) Ist keine Rechtswahl erfolgt, so sollte
das anzuwendende Recht nach der für die
spezifische Vertragsart angegebenen Regel
bestimmt werden. Kann der Vertrag nicht
als eine der spezifizierten Vertragsarten
eingestuft werden oder sind die
Bestandteile des Vertrags durch mehr als
eine der spezifizierten Vertragsarten
abgedeckt, so sollte der Vertrag dem Recht
des Staates unterliegen, in dem die Partei,
welche die für den Vertrag
charakteristische Leistung zu erbringen
hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Besteht ein Vertrag aus einem Bündel von
Rechten und Pflichten, die als durch mehr
als eine der spezifizierten Vertragsarten
abgedeckt eingestuft werden können, so
sollte die charakteristische Leistung des
Vertrags nach ihrem Schwerpunkt
bestimmt werden.***

Begründung

Die Erwägungen 8b, 8c und 8d werden als notwendig erachtet, um die Vorschriften über das anzuwendende Recht mangels Rechtswahl zu erläutern, insbesondere bei verwandten Verträgen oder einem Bündel von Rechten und Pflichten, die mehr als einer der bestimmten Vertragsarten zugeordnet werden können.

Änderungsantrag 19
Erwägung 8 g (neu)

(8g) Weist ein Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Staat auf, so ist in einer Ausweichklausel festzulegen, dass das Recht dieses Staats angewandt werden sollte. In diesem Falle sollte unter anderem berücksichtigt werden, ob der betreffende Vertrag in einer sehr engen Verbindung zu einem anderen Vertrag oder Verträgen steht.

Änderungsantrag 20
Erwägung 8 h (neu)

(8h) Kann das mangels Rechtswahl anzuwendende Recht weder aufgrund der Einstufung des Vertrags als eine der spezifizierten Vertragsarten noch als das Recht des Staates bestimmt werden, in dem die Partei, die die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sollte der Vertrag dem Recht des Staates unterliegen, zu dem er die engste Verbindung aufweist. Bei der Bestimmung dieses Landes sollte unter anderem berücksichtigt werden, ob der betreffende Vertrag in einer sehr engen Verbindung zu einem anderen Vertrag oder anderen Verträgen steht.

Änderungsantrag 21
Erwägung 8 i (neu)

(8i) Was die Auslegung von Güterbeförderungsverträgen betrifft, so ist nicht beabsichtigt, inhaltlich von Artikel 4 Absatz 4 Satz 3 des Übereinkommens von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht¹ abzuweichen. Folglich sollten als

Güterbeförderungsverträge auch Charterverträge für eine einzige Reise und andere Verträge gelten, die in der Hauptsache der Güterbeförderung dienen.

Für die Zwecke dieser Verordnung sollten der Begriff „Absender“ für Personen, die mit dem Beförderer einen Beförderungsvertrag abschließen, und der Begriff „Beförderer“ für die Vertragspartei gelten, die sich zur Beförderung der Güter verpflichtet, unabhängig davon, ob sie die Beförderung selbst durchführt.

¹ ABl. C 334 vom 20.12.2005, S. 1.

Änderungsantrag 22
Erwägung 10 b (neu)

(10b) Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen nach Anhang I Abschnitt A und Abschnitt B der Richtlinie 2004/39/EG sollten der allgemeinen Regel für Verbraucherverträge unterliegen.]

Änderungsantrag 23
Erwägung 10 c (neu)

[10c) Für Verbraucherverträge sollten verschiedene Ausnahmen von den allgemeinen Regeln zur Rechtswahl vorgesehen werden. Eine solche Ausnahme, bei der die allgemeinen Regeln nicht gelten, sind Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen oder die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme von Verträgen über Teilzeitnutzungsrechte an Immobilien im Sinne der Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien¹.

*1 ABl. C 83 E vom 29.10.1994, S. 280.
Verordnung geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 (ABl. L 39 vom 30.12.2006, S. 1).*

Änderungsantrag 24
Erwägung 10 d (neu)

(10d) Werden in dieser Verordnung Rechte und Pflichten, durch die die Bedingungen für die Ausgabe, das öffentliche Angebot oder das Übernahmeangebot bezüglich übertragbarer Wertpapiere festgelegt werden, oder die Zeichnung oder der Rückkauf von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren erwähnt, sollten darunter auch die Bedingungen für die Zuteilung von Wertpapieren oder der Anteile, für die Rechte im Falle einer Überzeichnung, für Ziehungsrechte und ähnliche Fälle im Zusammenhang mit dem Angebot sowie die in den Artikel 9, 10, 11 und 12 dieser Verordnung geregelten Fälle fallen, damit sichergestellt ist, dass alle relevanten Vertragsaspekte eines Angebots, durch die sich der Emittent bzw. Anbieter gegenüber dem Verbraucher verpflichtet, einem einzigen Recht unterliegen.

Änderungsantrag 25
Erwägung 10 e (neu)

(10e) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Finanzinstrumente“ diejenigen Instrumente, die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie 2004/39/EG in

ihrer geänderten Fassung erwähnt sind, und der Begriff „übertragbare Wertpapiere“ diejenigen Instrumente, die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 derselben Richtlinie erwähnt sind.

Änderungsantrag 26
Erwägung 10 f (neu)

(10f) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Finanzdienstleistungen wie Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen nach Anhang I Abschnitt A und Abschnitt B der Richtlinie 2004/39/EG in ihrer geänderten Fassung, die ein Unternehmer einem Verbraucher erbringt, sowie Verträge über den Verkauf von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, selbst wenn sie nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)¹ fallen, der allgemeinen Regel für Verbraucherverträge unterliegen. So sollten, wenn die Bedingungen für die Ausgabe oder das öffentliche Angebot bezüglich übertragbarer Wertpapiere oder die Zeichnung oder der Rückkauf von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren erwähnt werden, darunter auch alle Aspekte fallen, durch die sich der Emittent bzw. Anbieter gegenüber dem Verbraucher verpflichtet, nicht aber diejenigen Aspekte, die mit der Erbringung solcher Finanzdienstleistungen im Zusammenhang stehen.

¹ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 79 vom

Änderungsantrag 27
Erwägung 10 g (neu)

(10g) Es muss sichergestellt werden, dass Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument nicht der allgemeinen Regel für Verbraucherverträge unterliegen, da dies dazu führen könnte, dass für jedes der ausgegebenen Instrumente ein anderes Recht anzuwenden wäre, wodurch ihr Wesen verändert würde und ihr fungibler Handel und ihr fungibles Angebot verhindert würden. Entsprechend sollte auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Emittenten bzw. dem Anbieter und dem Verbraucher bei Ausgabe oder Angebot solcher Instrumente nicht notwendigerweise die Anwendung des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers zwingend vorgeschrieben sein, da die Einheitlichkeit der Bedingungen einer Ausgabe oder eines Angebots sichergestellt werden muss. Gleiches sollte bei den multilateralen Systemen, die von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe hb erfasst werden, gelten; dabei sollte gewährleistet werden, dass das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers nicht die Regeln berührt, die auf Verträge innerhalb solcher Systeme oder mit dem Betreiber solcher Systeme anzuwenden sind.

Änderungsantrag 28
Erwägung 11 a (neu)

(11a) Dem Arbeitnehmer darf nicht der Schutz entzogen werden, der ihm durch Bestimmungen gewährt wird, von denen nicht oder nur zu seinem Vorteil abgewichen werden darf.

Änderungsantrag 29
Erwägung 11 b (neu)

(11b) Bezogen auf Beschäftigungsverträge gilt die Verrichtung der Arbeit in einem anderen Staat als vorübergehend, wenn der Arbeitnehmer nach seinem Arbeitseinsatz im Ausland seine Arbeit im Herkunftsstaat wiederzuaufnehmen hat. Der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags mit dem ursprünglichen Arbeitgeber oder einem Arbeitgeber, der zur selben Unternehmensgruppe gehört wie der ursprüngliche Arbeitgeber, sollte nicht ausschließen, dass der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet.

Begründung

Diese Erwägung ist notwendig, um der befristeten Arbeit in einem anderen Land Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 30
Erwägung 12

(12) Bei Vertreterverträgen empfiehlt sich die Einführung einer Kollisionsnorm, die auf die drei aus einem solchen Vertrag entstandenen Rechtsverhältnisse zwischen Vertretenem, Vertreter und Drittem Anwendung findet. Für den Vertrag zwischen Vertretenem und Drittem gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung. ***entfällt***

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung über die Geschäftsführung zu streichen.

Änderungsantrag 31
Erwägung 13

(13) Zur Wahrung der öffentlichen

(13) Gründe des öffentlichen Interessess

Ordnung der Mitgliedstaaten bedarf es spezieller Vorschriften für Eingriffsnormen und den Ordre-public-Vorbehalt. Die Anwendung dieser Vorschriften muss im Einklang mit dem EG-Vertrag erfolgen.

rechtfertigen es, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichen Umständen die Vorbehaltsklausel (ordre public) und Eingriffsnormen anwenden können. Der Begriff „Eingriffsnormen“ sollte von dem Ausdruck „Bestimmungen, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann“, auf den zum Beispiel in Artikel 3 Absatz 4 Bezug genommen wird, unterschieden werden und sollte enger ausgelegt werden.

Änderungsantrag 32
Erwägung 13 a (neu)

(13a) Im Zusammenhang mit der Übertragung der Forderung sollte mit dem Begriff „Verhältnis“ klargestellt werden, dass Artikel 13 Absatz 1 auch auf den dinglichen Vertrag zwischen Zedent und Zessionar anwendbar ist, wenn eine Rechtsordnung dingliche und schuldrechtliche Aspekte trennt (Abstraktionsprinzip). Allerdings sollte mit diesem Begriff nicht jedes beliebige Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar gemeint sein. Insbesondere sollte sich der Begriff nicht auf die der Übertragung einer Forderung vorausgehenden Fragen erstrecken. Vielmehr sollte er sich ausschließlich auf die Aspekte beschränken, die für die betreffende Übertragung einer Forderung unmittelbar von Bedeutung sind.

Änderungsantrag 33
Erwägung 15

(15) Es gilt den Bezug zwischen dieser Verordnung und anderen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts deutlich zu machen.

(15) Die Aufteilung der Kollisionsnormen auf zahlreiche Rechtsakte sowie Unterschiede zwischen diesen Normen sollten vermieden werden. Diese Verordnung schließt jedoch die Möglichkeit der Aufnahme von Kollisionsnormen für vertragliche

Schuldverhältnisse in Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf besondere Gegenstände nicht aus.

Diese Verordnung sollte die Anwendung anderer Rechtsakte nicht ausschließen, die Bestimmungen enthalten, die zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen sollen, soweit sie nicht in Verbindung mit dem Recht angewendet werden können, auf das die Regeln dieser Verordnung verweisen. Die Anwendung der Bestimmungen des anzuwendenden Rechts, die durch die Regelungen dieser Verordnung geregelt ist, sollte den geregelten freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, wie er durch gemeinschaftliche Instrumente wie beispielsweise die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)¹ geregelt wird, nicht beschränken.

¹ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

Begründung

Diese Erwägung wurde aus Rom II übernommen, wo sie im Rahmen der Vermittlung auf Wunsch der Delegation des Parlaments eingeführt wurde.

Änderungsantrag 34 Erwägung 16

(16) Um die internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten eingegangen sind, zu wahren, darf sich die Verordnung nicht auf ***von den Mitgliedstaaten in besonderen Rechtsgebieten geschlossenen*** Übereinkommen auswirken. ***Befinden sich jedoch alle relevanten Sachverhaltelemente im Gebiet der Europäischen Union, würde die***

(16) Um die internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten eingegangen sind, zu wahren, darf sich die Verordnung nicht auf ***internationale*** Übereinkommen auswirken, ***denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören.*** Um den Zugang zu den Rechtsakten zu erleichtern, sollte die Kommission anhand der Angaben der

Anwendung bestimmter internationaler Übereinkommen, denen nur wenige Mitgliedstaaten beigetreten sind, der Zielsetzung eines echten europäischen Rechtsraums zuwiderlaufen. In diesem Fall empfiehlt sich die Anwendung der Kollisionsnorm dieser Verordnung. Um die Übersicht über die geltenden einschlägigen internationalen Übereinkommen zu erleichtern, sollte die Kommission anhand der Angaben der Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der betreffenden Übereinkommen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen.

Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der betreffenden Übereinkommen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen.

Änderungsantrag 35
Erwägung 16 b (neu)

(16b) Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag unterbreiten, nach welchen Verfahren und unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten in Einzel- und Ausnahmefällen in eigenem Namen Übereinkünfte mit Drittländern über sektorspezifische Fragen aushandeln und abschließen dürfen, die Bestimmungen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht enthalten.

Änderungsantrag 36
Erwägung 17

(17) Da das Ziel dieser Verordnung, **gerichtliche Entscheidungen durch einheitliche Vorschriften zur Bestimmung des auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts berechenbarer zu machen, wegen ihrer Wirkungen** auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, **sondern** besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft

(17) Da das Ziel dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann **und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Verordnung** besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem *in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten* Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem ebenfalls in

im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 EG-Vertrag tätig werden. Entsprechend dem ebenfalls in diesem Artikel festgelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht **die** Verordnung, **die die Rechtssicherheit stärkt, ohne dass es hierzu einer Harmonisierung des innerstaatlichen materiellen Rechts bedarf**, nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

diesem Artikel festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht **diese** Verordnung nicht über das für die Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinaus.

Änderungsantrag 37
Erwägung 18

(18) **Das Vereinigte Königreich und Irland haben** gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mitgeteilt, dass **sie** sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen **möchten**. **/Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligen sich diese Staaten nicht an der Annahme dieser Verordnung; die Verordnung ist daher für diese beiden Mitgliedstaaten nicht bindend und ihnen gegenüber nicht anwendbar.**

(18) Gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft **hat Irland** mitgeteilt, dass **es** sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen **möchte**.

Änderungsantrag 38
Erwägung 18 a (neu)

(18a) Durch das Vereinigte Königreich ist keine Mitteilung gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten

Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands erfolgt; es beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar ist.

Änderungsantrag 39
Erwägung 19

(19) *Dänemark beteiligt sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht an der Annahme dieser Verordnung; die **Verordnung ist daher für diesen Mitgliedstaat nicht bindend und ihm gegenüber nicht** anwendbar.*

(19) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks *beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für **Dänemark** nicht bindend **oder** anwendbar ist.*

Änderungsantrag 40
Artikel 1

1. Diese Verordnung gilt für vertragliche zivil- und handelsrechtliche Schuldverhältnisse, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.

Sie gilt nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

2. Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind:

(a) der Personenstand sowie die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen, vorbehaltlich des Artikels 12;

(b) Schuldverhältnisse, **die auf** einem Familienverhältnis oder **einem Verhältnis beruhen, das nach Maßgabe des** anzuwendenden Rechts **gleiche** Wirkungen entfaltet, einschließlich Unterhaltspflichten;

(c) Schuldverhältnisse, **die auf** ehelichen Güterständen **oder auf vermögensrechtlichen Verhältnissen beruhen**, die nach **Maßgabe des**

1. Diese Verordnung gilt für vertragliche zivil- und handelsrechtliche Schuldverhältnisse, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.

Sie gilt nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

2. Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind:

(a) der Personenstand sowie die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen, vorbehaltlich des Artikels 12;

(b) Schuldverhältnisse **aus** einem Familienverhältnis oder **aus Verhältnissen, die nach dem** anzuwendenden Recht **vergleichbare** Wirkungen entfalten, einschließlich der Unterhaltspflichten;

(c) Schuldverhältnisse **aus** ehelichen Güterständen, **aus Güterständen aufgrund von** Verhältnissen, die nach **dem auf diese**

anzuwendenden *Rechts gleiche* Wirkungen *auf Ehe-, Erb- und Testamentssachen* entfalten;

(d) Verpflichtungen aus Wechseln, Schecks, Eigenwechselln und anderen handelbaren Wertpapieren, sofern die Verpflichtungen aus diesen anderen Wertpapieren aus deren Handelbarkeit entstehen;

(e) Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen;

(f) Fragen betreffend das Gesellschaftsrecht, das Vereinsrecht und das Recht der juristischen Personen, wie z.B. die Errichtung, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die innere Verfassung und die Auflösung von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen sowie die persönliche gesetzliche Haftung der Gesellschafter und der Organe für die *Schulden der* Gesellschaft, *des* Vereins oder *der* juristischen Person **sowie** die Frage, ob **ein** Organ einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person diese Gesellschaft, diesen Verein oder diese juristische Person Dritten *gegenüber* verpflichten kann;

(g) die Gründung von „Trusts“ sowie die dadurch geschaffenen Rechtsbeziehungen zwischen den Verfügenden, den Treuhändern und den Begünstigten;

(h) der Beweis und das Verfahren, vorbehaltlich des Artikels 17;

(i) *Verpflichtungen* aus **einem vorvertraglichen Rechtsverhältnis**.

3. In dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaat“ alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks, des Vereinigten Königreichs **und Irlands**].

Verhältnisse anzuwendenden *Recht mit der Ehe vergleichbare* Wirkungen entfalten, **und aus Testamenten und Erbrecht**;

(d) Verpflichtungen aus Wechseln, Schecks, Eigenwechselln und anderen handelbaren Wertpapieren, sofern die Verpflichtungen aus diesen anderen Wertpapieren aus deren Handelbarkeit entstehen;

(e) Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen;

(f) Fragen betreffend das Gesellschaftsrecht, das Vereinsrecht und das Recht der juristischen Personen, wie die Errichtung *durch Eintragung oder auf andere Weise*, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die innere Verfassung und die Auflösung von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen sowie die persönliche Haftung der Gesellschafter und der Organe für die *Verbindlichkeiten einer* Gesellschaft, *eines* Vereins oder *einer* juristischen Person;

(fa) die Frage, ob **ein Vertreter die Person, für deren Rechnung er zu handeln vorgibt, Dritten gegenüber verpflichten kann, oder ob das** Organ einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person diese Gesellschaft, diesen Verein oder diese juristische Person *gegenüber* Dritten verpflichten kann;

(g) die Gründung von „Trusts“ sowie die dadurch geschaffenen Rechtsbeziehungen zwischen den Verfügenden, den Treuhändern und den Begünstigten;

(h) der Beweis und das Verfahren, vorbehaltlich des Artikels 17;

(i) *Schuldverhältnisse* aus **Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags**.

3. In dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaat“ alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks **und** des Vereinigten Königreichs. **In Artikel 3 Absatz 5 bezeichnet der Ausdruck jedoch alle Mitgliedstaaten.**

Begründung

Mit diesen Änderungen soll der Wortlaut insbesondere mit Rom II in Einklang gebracht werden.

Änderungsantrag 41 Artikel 2

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 42 Artikel 3

1. Der Vertrag unterliegt ***vorbehaltlich der Artikel 5, 6 und 7*** dem von den Parteien gewählten Recht.

Die Rechtswahl ***kann*** ausdrücklich ***sein*** oder sich ***mit hinreichender Sicherheit*** aus den Bestimmungen des Vertrages, ***dem Verhalten der Parteien*** oder aus den Umständen des Falles ergeben. ***Haben die Parteien vereinbart, dass über bereits entstandene oder künftige Streitigkeiten aus einem Vertrag ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats entscheiden sollen, wird vermutet, dass die Parteien damit auch das Recht dieses Mitgliedstaats gewählt haben.***

Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.

2. Die Parteien können als anzuwendendes Recht auch auf internationaler oder Gemeinschaftsebene anerkannte Grundsätze und Regeln des materiellen Vertragsrechts wählen. Für Fragen in Bezug auf Rechtsgebiete, die diesen Grundsätzen oder Regeln unterliegen und die nicht ausdrücklich von ihnen geregelt werden, gelten die ihnen zugrunde liegenden allgemeinen Grundsätze oder in Ermangelung dieser Grundsätze das mangels Rechtswahl anwendbare Recht nach Maßgabe dieser Verordnung.

3. Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass der Vertrag nach einem anderen Recht zu

1. Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht.

Die Rechtswahl ***muss*** ausdrücklich ***erfolgen*** oder sich ***eindeutig*** aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben.

Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.

3. Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass der Vertrag nach einem anderen Recht zu

beurteilen ist als dem, das zuvor entweder aufgrund einer früheren Rechtswahl nach diesem Artikel oder aufgrund anderer Vorschriften dieser Verordnung für ihn maßgebend war. Die Formgültigkeit des Vertrags im Sinne des Artikels 10 und Rechte Dritter werden durch eine nach Vertragsschluss erfolgende Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nicht berührt.

4. ***Befinden sich*** alle *Sachverhaltselemente* zum Zeitpunkt der Rechtswahl in ***ein und demselben*** Staat, so ***kann*** die *Wahl eines Rechts gemäß Absatz 1 oder 2 durch die Parteien - sei sie durch die Vereinbarung der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts ergänzt oder nicht* - die Bestimmungen *nicht berühren, von denen nach dem Recht jenes Staates durch Vertrag nicht abgewichen werden kann und die nachstehend „zwingende Bestimmungen“ genannt werden.*

5. ***Die Anwendung der zwingenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts bleibt von der*** Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien ***unberührt, wenn diese Bestimmungen im konkreten Fall anwendbar wären.***

6. Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht sind die Artikel 9, 10 und 12 anzuwenden.

beurteilen ist als dem, das zuvor entweder aufgrund einer früheren Rechtswahl nach diesem Artikel oder aufgrund anderer Vorschriften dieser Verordnung für ihn maßgebend war. Die Formgültigkeit des Vertrags im Sinne des Artikels 10 und Rechte Dritter werden durch eine nach Vertragsschluss erfolgende Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nicht berührt.

4. ***Sind*** alle ***anderen Elemente des Sachverhalts*** zum Zeitpunkt der Rechtswahl in ***einem anderen als demjenigen*** Staat ***belegen, dessen Recht gewählt wurde,*** so berührt die *Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.*

5. ***Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegen, so berührt die*** Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien ***nicht die Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts – gegebenenfalls in der von dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts umgesetzten Form –, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.***

6. Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht sind die Artikel 9, 10 und 12 anzuwenden.

Änderungsantrag 43 Artikel 4

1. Haben die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht wie folgt:

(a) ***Für*** Kaufverträge ***ist das*** Recht des Staats ***maßgebend***, in dem der Verkäufer seinen

1. Haben die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen, *so* bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht ***unbeschadet der Artikel 4a bis 6*** wie folgt:

(a) Kaufverträge ***über bewegliche Sachen unterliegen dem*** Recht des Staates, in dem der

gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(b) **Für** Dienstleistungsverträge **ist das** Recht des Staats **maßgebend**, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(c) Für Beförderungsverträge ist das Recht des Staats maßgebend, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(d) **Für** Verträge, die ein dingliches Recht an einem Grundstück **oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks** zum Gegenstand haben, **ist das** Recht des Staats **maßgebend**, in dem **das** Grundstück belegen ist.

(e) Ungeachtet des Buchstaben d gilt für die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinander folgende Monate das Recht des Staats, in dem der **Eigentümer** seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern **es sich bei dem** Mieter oder Pächter um eine natürliche Person **handelt** und **der Mieter oder Pächter** seinen gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Mitgliedstaat hat.

(f) Für Verträge über Rechte an geistigem Eigentum oder gewerbliche Schutzrechte ist das Recht des Staats maßgebend, in dem die Person, die diese Rechte überträgt oder zur Nutzung überlässt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(g) **Für** Franchiseverträge **ist das** Recht des Staats **maßgebend**, in dem der Franchisenehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(h) **Für** Vertriebsverträge **ist das** Recht des Staats **maßgebend**, in dem der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(b) Dienstleistungsverträge **unterliegen dem** Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(d) Verträge, die ein dingliches Recht an **unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen** zum Gegenstand haben, **unterliegen dem** Recht des Staates, in dem **die unbewegliche Sache** belegen ist.

(e) Ungeachtet des Buchstaben d unterliegt die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinander folgende Monate dem Recht des Staates, in dem der **Vermieter oder Verpächter** seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern **der** Mieter oder Pächter eine natürliche Person **ist** und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat hat.

(g) Franchiseverträge **unterliegen dem** Recht des Staates, in dem der Franchisenehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(h) Vertriebsverträge **unterliegen dem** Recht des Staates, in dem der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(ha) Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen durch Versteigerung unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Versteigerung abgehalten wird, sofern der Ort der Versteigerung bestimmt werden kann.

(hb) Verträge, die innerhalb eines multilateralen Systems geschlossen werden, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am

Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie 2004/39/EG nach nichtdiskretionären Regeln und nach Maßgabe eines einzigen Rechts zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, unterliegen diesem Recht.

2. Für nicht unter Absatz 1 aufgeführte Verträge ist das Recht des Staats maßgebend, in dem die Partei, die die charakteristische Leistung erbringt, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Lässt sich die charakteristische Leistung nicht bestimmen, ist für den Vertrag das Recht des Staats maßgebend, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

2. Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis hb des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2a. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

2b. Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

Begründung

Diese Änderung ist im Zusammenhang mit den neuen Erwägungen 8f, 8g und 8h zu sehen.

Änderungsantrag 44
Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

Beförderungsverträge

1. Haben die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Gütern keine Rechtswahl nach Artikel 3 getroffen, so ist auf diese Verträge das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

sofern sich in diesem Staat auch der Empfangsort oder der Lieferort oder der gewöhnliche Aufenthalt des Absenders befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates des von den Parteien vereinbarten Lieferorts anzuwenden.

2. Haben die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Personen keine Rechtswahl nach Unterabsatz 2 getroffen, so ist das anzuwendende Recht das Recht des Staates, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Abgangsort oder der Bestimmungsort befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Ortes anzuwenden, an dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Als auf den Vertrag über die Beförderung von Personen anzuwendendes Recht können die Parteien nach Artikel 3 nur das Recht des Staates wählen,

(a) in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; oder

(b) in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; oder

(ba) in dem der Beförderer seine Hauptverwaltung hat; oder

(c) in dem sich der Abgangsort befindet; oder

(d) in dem sich der Bestimmungsort befindet.

3. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag im Falle fehlender Rechtswahl eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Begründung

Mit dieser einfachen Lösung soll Rechtssicherheit gefördert werden.

Änderungsantrag 45 Artikel 5

1. Für Verbraucherverträge im Sinne und nach Maßgabe von Absatz 2 gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Absatz 1 gilt für Verträge, die eine natürliche Person, der Verbraucher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat, mit einer anderen Person, dem Unternehmer, der in Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Verbrauchers zugerechnet werden kann.

Er gilt unter der Voraussetzung, dass der Vertrag mit einem Unternehmer

1. Ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt („Unternehmer“), unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern

(a) der Unternehmer in dem Staat, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder

(b) eine solche Tätigkeit auf irgend einem Wege auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet

und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

2. Abweichend von Absatz 1 können die Parteien das auf einen Vertrag, für den dieser Artikel gilt, anzuwendende Recht nach Artikel 3 wählen. Die Wahl der Parteien darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

geschlossen wurde, der in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgend einem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt, es sei denn, der gewöhnliche Aufenthalt des Verbrauchers war dem Unternehmer nicht bekannt und diese Unkenntnis war nicht seiner Fahrlässigkeit zuzurechnen.

3. Absatz 1 gilt nicht für die nachstehenden Verträge:

(a) Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

(b) Beförderungsverträge mit Ausnahme von Pauschalreiseverträgen im Sinne der Richtlinie 90/314/EWG vom 13. Juni 1990;

(c) Verträge, die ein dingliches Recht an einem Grundstück oder **ein Recht zur Nutzung eines** Grundstücks zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der Verträge über Teilzeitnutzungsrechte an Immobilien im Sinne der Richtlinie 94/47/EG vom **26. Oktober 1994**.

3. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf

(a) Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

(b) Beförderungsverträge mit Ausnahme von Pauschalreiseverträgen im Sinne der Richtlinie 90/314/EWG vom 13. Juni 1990;

(c) Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen oder **die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen** zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der Verträge über Teilzeitnutzungsrechte an Immobilien im Sinne der Richtlinie 94/47/EG;

(d) Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument sowie Rechte und Pflichten, durch die die Bedingungen für die Ausgabe oder das öffentliche Angebot und Übernahmeangebote bezüglich übertragbarer Wertpapiere und die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um die Erbringung von Finanzdienstleistungen

handelt;

(e) Verträge zur Zeichnung oder zum Kauf von neu ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2004/39/EG oder Rechte und Pflichten zur Zeichnung oder zum Rückkauf von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;

(f) Verträge, die innerhalb der Art von Systemen geschlossen werden, auf die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe hb dieser Verordnung Anwendung findet.

Änderungsantrag 46
Artikel 6

1. *Ungeachtet des Artikels 3 darf in individuellen Arbeitsverträgen die Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch die **zwingenden** Bestimmungen **des Rechts** gewährt wird, das nach **diesem Artikel** mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre.*

2. *Mangels einer Rechtswahl gemäß Artikel 3 unterliegen individuelle Arbeitsverträge:*

(a) dem Recht des Staates, in dem oder von dem aus der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Der **Ort, an dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird**, ändert sich nicht, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet. **Die Verrichtung der Arbeit in einem**

1. *Individuelle Arbeitsverträge unterliegen dem von den Parteien nach Artikel 3 gewählten **Recht**. Die Rechtswahl der Parteien darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch **diejenigen** Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem **Recht**, das nach **den Absätzen 2, 2a und 3** mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, **nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf**.*

2. *Soweit das auf den Arbeitsvertrag anzuwendende **Recht nicht durch Rechtswahl bestimmt ist, unterliegt der Arbeitsvertrag** dem Recht des Staates, in dem oder **andernfalls** von dem aus der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Der **Staat, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird**, ändert sich nicht, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet.*

anderen Staat gilt als vorübergehend, wenn der Arbeitnehmer nach seinem Arbeitseinsatz im Ausland seine Arbeit im Herkunftsstaat wiederaufzunehmen hat. Der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags mit dem ursprünglichen Arbeitgeber oder einem Arbeitgeber, der zur selben Unternehmensgruppe gehört wie der ursprüngliche Arbeitgeber, schließt nicht aus, dass der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet;

(b) dem Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, wenn dieser seine Arbeit gewöhnlich nicht in oder von ein und demselben Staat aus verrichtet oder wenn er seine Arbeit gewöhnlich in einem Raum verrichtet, der keiner nationalen Staatsgewalt unterliegt.

2a. Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 2 bestimmt werden, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat.

*3. Das nach Absatz 2 bestimmte Recht braucht nicht angewandt zu werden, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der **Arbeitsvertrag** engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist; **in diesem Fall** ist das Recht dieses anderen Staates anwendbar.*

*3. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der **Vertrag** eine engere Verbindung zu einem anderen **als dem in Absatz 2 oder 2a bezeichneten** Staat aufweist, ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.*

Änderungsantrag 47
Artikel 7

Artikel 7

entfällt

Vertreterverträge

1. Mangels einer Rechtswahl nach Artikel 3 unterliegen Verträge zwischen einem Vertretenen und einem Vertreter dem Recht des Staates, in dem der Vertreter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, der Vertreter übt seine Tätigkeit hauptsächlich in dem Staat aus, in dem der Vertretene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder ist dazu

verpflichtet, seine Tätigkeit dort auszuüben; in diesem Fall gilt das Recht dieses Staats.

2. Für das Verhältnis zwischen dem Vertretenen und dem Dritten, das dadurch entstanden ist, dass der Vertreter in Ausübung seiner Vertretungsmacht, über seine Vertretungsmacht hinaus oder ohne Vertretungsmacht gehandelt hat, ist das Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Vertreters zum Zeitpunkt seines Handelns maßgebend. Es gilt jedoch das Recht des Staates, in dem der Vertreter gehandelt hat, wenn entweder der Vertretene, in dessen Namen der Vertreter gehandelt hat, oder der Dritte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat, oder wenn der Vertreter dort an der Börse tätig war oder an einer Versteigerung teilgenommen hat.

3. Ist das auf das in Absatz 2 geregelte Verhältnis anzuwendende Recht vonseiten des Vertretenen oder des Dritten schriftlich bestimmt und von der anderen Partei ausdrücklich anerkannt worden, ist für dieses Verhältnis abweichend von Absatz 2 das so bestimmte Recht maßgebend.

4. Das nach Absatz 2 bestimmte Recht ist auch für das Verhältnis zwischen Vertreter und Drittem maßgebend, das dadurch entstanden ist, dass der Vertreter in Ausübung seiner Vertretungsmacht, über seine Vertretungsmacht hinaus oder ohne Vertretungsmacht gehandelt hat.

Änderungsantrag 48
Artikel 8

Eingriffsnormen

1. Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung als so entscheidend für die Wahrung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation eines Staates angesehen wird, dass ihre Anwendung auf alle Sachverhalte, die in ihren Anwendungsbereich fallen, vorgeschrieben ist, ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag

Eingriffsnormen

1. Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung als so entscheidend für die Wahrung **des öffentlichen Interesses, wie etwa** der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation eines Staates, angesehen wird, dass ihre Anwendung auf alle Sachverhalte, die in ihren Anwendungsbereich fallen, vorgeschrieben ist,

anzuwendenden Rechts.

2. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des angerufenen Gerichts.

3. Weist der Sachverhalt eine enge Verbindung zu einem anderen Staat auf, kann den Eingriffsnormen dieses Staates ebenfalls Wirkung verliehen werden. Bei der Entscheidung, ob diesen Normen Wirkung zu verleihen ist, berücksichtigt das Gericht Art und Zweck dieser Normen nach Maßgabe der Begriffsbestimmung in Absatz 1 sowie die Folgen, die sich aus ihrer Anwendung oder Nichtanwendung für das mit der betreffenden Eingriffsnorm verfolgte Ziel sowie für die Parteien ergeben würden.

ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts.

2. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des angerufenen Gerichts.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Bedeutung des Begriffs Eingriffsnormen klargestellt werden (siehe ebenfalls Erwägung 13 in der geänderten Fassung). Er dient unter anderem auch dem Ziel einer besseren Rechtsetzung, da Rom I mit Rom II in Einklang gebracht wird.

Änderungsantrag 49 Artikel 10

-1. Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

1. Ein Vertrag ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des Rechts, das für ihn nach dieser Verordnung maßgebend ist, oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem sich eine der Vertragsparteien oder deren Vertreter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befindet, oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates *erfüllt*, in dem eine der Vertragsparteien zu **dem betreffenden** Zeitpunkt

1. Ein Vertrag, **der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich in verschiedenen Staaten befinden**, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des Rechts, das für ihn nach dieser Verordnung maßgebend ist, oder die Formerfordernisse des Rechts eines der Staaten, in denen sich eine der Vertragsparteien oder deren Vertreter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befindet, oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in

ihren gewöhnlichen Aufenthalt **hat**.

2. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf einen geschlossenen oder zu schließenden Vertrag bezieht, ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das nach dieser Verordnung für den Vertrag maßgebend ist oder maßgebend wäre, oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates erfüllt, in dem dieses Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist oder in dem die Person, die das Rechtsgeschäft vorgenommen hat, zu dem betreffenden Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verträge, die in den Anwendungsbereich von Artikel 5 fallen. Für die Form dieser Verträge ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

4. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 **beurteilen sich** Verträge, die ein dingliches Recht an *einem Grundstück* oder **ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks** zum Gegenstand haben, **nach** den **zwingenden** Formvorschriften des Staates, in dem *das Grundstück* belegen ist, sofern **es sich bei diesen** Vorschriften nach dem Recht dieses Staates **um Eingriffsnormen im Sinne von Artikel 8 dieser Verordnung handelt**.

dem eine der Vertragsparteien zu **diesem** Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt **hatte**, erfüllt.

2. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf einen geschlossenen oder zu schließenden Vertrag bezieht, ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das nach dieser Verordnung für den Vertrag maßgebend ist oder maßgebend wäre, oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates erfüllt, in dem dieses Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist oder in dem die Person, die das Rechtsgeschäft vorgenommen hat, zu dem betreffenden Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verträge, die in den Anwendungsbereich von Artikel 5 fallen. Für die Form dieser Verträge ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

4. Abweichend von den Absätzen **-1** bis 3 **unterliegen** Verträge, die ein dingliches Recht an *einer unbeweglichen Sache* oder **die Miete oder Pacht einer unbeweglichen Sache** zum Gegenstand haben, den Formvorschriften des Staates, in dem *die unbewegliche Sache* belegen ist, sofern **diese** Vorschriften nach dem Recht dieses Staates **unabhängig davon gelten, in welchem Staat der Vertrag geschlossen wird oder welchem Recht dieser Vertrag unterliegt, und von ihnen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf**.

Änderungsantrag 50

Artikel 13

1. Für **die Verpflichtungen** zwischen Zedent und Zessionar aus der Übertragung einer Forderung ist das Recht maßgebend, das nach dieser Verordnung auf den Vertrag zwischen ihnen anzuwenden ist.

2. Das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt, bestimmt **ihre** Übertragbarkeit, das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner

1. Für **das Verhältnis** zwischen Zedent und Zessionar aus der Übertragung einer Forderung **gegenüber einer anderen Person („Schuldner“)** ist das Recht maßgebend, das nach dieser Verordnung auf den Vertrag zwischen ihnen anzuwenden ist.

2. Das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt, bestimmt

die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner.

(a) die Übertragbarkeit der Forderung, einschließlich ihrer Übertragbarkeit zwischen dem Zessionar und dem Schuldner,

(b) das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner,

(c) die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann,

(d) die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner *und*

(e) den Anspruch des Zessionars auf die Forderung, einschließlich deren Erlös, im Verhältnis zu anderen Zessionaren derselben Forderung, Gläubigern des Zedenten und sonstigen Dritten.

3. Für die Frage, ob die Übertragung der Forderung Dritten entgegengehalten werden kann, ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Zedent zum Zeitpunkt der Übertragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Änderungsantrag 51
Artikel 14

Gesetzlicher Forderungsübergang

Ist ein Dritter verpflichtet, den Gläubiger *einer vertraglichen Forderung* zu befriedigen, **ist für das Rückgriffsrecht dieses Dritten gegen den Schuldner der vertraglichen Forderung das Recht maßgebend, das auf die Verpflichtung des Dritten zur Befriedigung des Gläubigers anzuwenden ist.**

Gesetzlicher Forderungsübergang

Hat eine Person („Gläubiger“) eine vertragliche Forderung gegen eine andere Person („Schuldner“) und ist ein Dritter verpflichtet, den Gläubiger zu befriedigen, oder hat er den Gläubiger aufgrund dieser Verpflichtung befriedigt, so bestimmt das für die Verpflichtung des Dritten gegenüber dem Gläubiger maßgebende Recht, ob und in welchem Umfang der Dritte die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner nach dem für deren Beziehung maßgebenden Recht geltend zu machen berechtigt ist.

Änderungsantrag 52
Artikel 15

Schuldnermehrheit

Hat ein Gläubiger *Rechte gegenüber mehreren Schuldner, die gesamtschuldnerisch haften*, und *hat einer dieser Schuldner den Gläubiger bereits befriedigt*, ist für das Recht dieses Schuldners, *die übrigen Schuldner in Anspruch zu nehmen*, das Recht maßgebend, das auf die Verpflichtung dieses Schuldners gegenüber dem Gläubiger anzuwenden ist. ***Enthält das auf die Verpflichtung eines Schuldners gegenüber dem Gläubiger anzuwendende Recht Vorschriften, die ihn vor Haftungsklagen schützen sollen, kann er sich gegenüber den anderen Schuldnern auf diese Vorschriften berufen.***

Schuldnermehrheit

Hat ein Gläubiger *eine Forderung gegen mehrere für dieselbe Forderung haftende Schuldner* und *ist er von einem dieser Schuldner vollständig oder teilweise befriedigt worden*, so ist für das Recht dieses Schuldners, *von den übrigen Schuldnern Ausgleich zu verlangen*, das Recht maßgebend, das auf die Verpflichtung dieses Schuldners gegenüber dem Gläubiger anzuwenden ist. ***Die übrigen Schuldner sind berechtigt, diesem Schuldner diejenigen Verteidigungsmittel entgegenzuhalten, die ihnen nach Art und Umfang gemäß dem auf ihre Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger anzuwendenden Recht zugestanden hätten.***

Änderungsantrag 53 Artikel 16

Gesetzliche Aufrechnung

1. Für die gesetzliche Aufrechnung gilt das Recht, das für die Verpflichtung maßgebend ist, gegen die aufgerechnet wird.

Aufrechnung

Sofern das Recht zur Aufrechnung nicht vertraglich vereinbart ist, gilt für die ***Aufrechnung*** das Recht, ***dem die Forderung unterliegt***, gegen die aufgerechnet wird.

Änderungsantrag 54 Artikel 17 Absatz 1

1. Das nach dieser Verordnung für ***den Vertrag*** maßgebende Recht ist insoweit anzuwenden, als es für vertragliche Schuldverhältnisse gesetzliche Vermutungen aufstellt oder die Beweislast verteilt.

1. Das nach dieser Verordnung für ***das vertragliche Schuldverhältnis*** maßgebende Recht ist insoweit anzuwenden, als es für vertragliche Schuldverhältnisse gesetzliche Vermutungen aufstellt oder die Beweislast verteilt.

Änderungsantrag 55 Artikel 18

Gleichstellung mit dem gewöhnlichen Aufenthalt

Gewöhnlicher Aufenthalt

1. **Im Sinne** dieser Verordnung **gilt als** Ort des gewöhnlichen Aufenthalts *einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristische Person* der Ort, **an dem sich die** Hauptverwaltung **der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person befindet.**

Wird der Vertrag im Rahmen des Betriebs einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung geschlossen oder **muss die Leistung** dem Vertrag **zufolge von einer solchen Niederlassung bewirkt werden**, entspricht der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts dem Ort **dieser** Niederlassung.

2. **Wird der Vertrag im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit einer natürlichen Person geschlossen, gilt als Ort** des gewöhnlichen Aufenthalts **im Sinne dieser Verordnung der Ort ihrer beruflichen Niederlassung.**

1. **Für die Zwecke** dieser Verordnung **ist der** Ort des gewöhnlichen Aufenthalts **von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen** der Ort **ihrer** Hauptverwaltung.

Als gewöhnlicher Aufenthalt einer natürlichen Person, die im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handelt, gilt ihre Hauptniederlassung.

1a. Wird der Vertrag im Rahmen des Betriebs einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung geschlossen oder **ist für die Erfüllung gemäß** dem Vertrag **eine solche Niederlassung verantwortlich**, entspricht der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts dem Ort, **an dem sich die Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung befindet.**

2. **Für die Bestimmung** des gewöhnlichen Aufenthalts **ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich.**

Änderungsantrag 56 Artikel 20

Öffentliche Ordnung

Die Anwendung einer Norm des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts kann nur versagt werden, wenn dies mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

Öffentliche Ordnung **im Staat des angerufenen Gerichts**

Die Anwendung einer Norm des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts kann nur versagt werden, wenn dies mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

Änderungsantrag 57 Artikel 21

Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede eigene

1. Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede eigene

Rechtsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse hat, so gilt für die Bestimmung des nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.

Rechtsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse hat, so gilt für die Bestimmung des nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.

2. Ein Mitgliedstaat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse haben, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

Änderungsantrag 58
Artikel 22

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung **oder den Erlass von Rechtsakten durch Organe der Europäischen Gemeinschaften**, die

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung **von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts**, die in besonderen Bereichen Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse enthalten.

(a) in besonderen Bereichen Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse enthalten; **Anhang I enthält ein Verzeichnis solcher derzeit geltenden Rechtsakte; oder**

(b) **vertragliche Schuldverhältnisse regeln und nach dem Willen der Parteien auf Sachverhalte Anwendung finden, bei denen eine Normenkollision vorliegt; oder**

(c) **Bestimmungen zur Förderung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts vorschreiben, soweit diese Bestimmungen nicht gemeinsam auf das durch das Internationale Privatrecht bezeichnete Recht Anwendung finden können.**

Begründung

Diese Bestimmung wurde der entsprechenden Bestimmung von Rom II angeglichen.

Änderungsantrag 59
Artikel 22 a (neu)

Artikel 22a

1. Diese Verordnung tritt in den Mitgliedstaaten an die Stelle des Übereinkommens von Rom, außer hinsichtlich der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, die in den territorialen Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen und für die aufgrund der Anwendung von Artikel 299 des Vertrags die vorliegende Verordnung nicht gilt.

2. Soweit diese Verordnung die Bestimmungen des Übereinkommens von Rom ersetzt, gelten Verweise auf dieses Übereinkommen als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Änderungsantrag 60
Artikel 23

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Verzeichnis der multilateralen Übereinkommen, denen sie beigetreten sind und die für bestimmte Rechtsbereiche Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse enthalten. Die Kommission veröffentlicht dieses Verzeichnis innerhalb von sechs Monaten nach Eingang im Amtsblatt der Europäischen Union.

Wird eines dieser Übereinkommen von einem Mitgliedstaat gekündigt, so setzt dieser Mitgliedstaat die Kommission davon in Kenntnis, die innerhalb von sechs Monaten nach Eingang dieser Mitteilung die Kündigung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

2. Diese Verordnung lässt die Anwendung der Übereinkommen im Sinne von Absatz 1 unberührt. Befinden sich jedoch alle relevanten Sachverhaltelemente zum

1. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der internationalen Übereinkommen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse enthalten.

2. Diese Verordnung hat jedoch in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor den ausschließlich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen

Zeitpunkt des Vertragsschlusses in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, geht diese Verordnung folgenden Übereinkommen vor:

- Haager Übereinkommen vom 15. Juni 1955 betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht;

- Haager Übereinkommen vom 14. März 1978 über das auf Vertreterverträge und die Stellvertretung anzuwendende Recht.

3. Soweit diese Übereinkommen Bereiche betreffen, die von dieser Verordnung geregelt werden, geht diese auch den in Anhang II aufgeführten bilateralen internationalen Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten vor.

Übereinkommen, soweit diese Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

Änderungsantrag 61
Artikel 23 a (neu)

Artikel 23a

Verzeichnis der Übereinkommen

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis ... die Übereinkommen nach Artikel 23 Absatz 1. Kündigen die Mitgliedstaaten nach diesem Stichtag eines dieser Übereinkommen, so setzen sie die Kommission davon in Kenntnis.

2. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von sechs Monaten nach deren Erhalt

(i) ein Verzeichnis der in Absatz 1 genannten Übereinkommen;

(ii) ein Verzeichnis der Kündigungen nach Absatz 1.

*** 12 Monate nach der Annahme dieser Verordnung.**

Artikel 23b

Überprüfungsklausel

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis spätestens einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung der Verordnung beigelegt. Bis spätestens... **werden vor Vorlage dieses Berichts vorgelegt:*

(i) eine Untersuchung der Auswirkungen des Artikels 5 dieser Verordnung, in der insbesondere Folgendes geprüft wird:

(a) die Auswirkungen auf Verbraucherverträge, die auf elektronischem Wege geschlossen werden,

(b) die Auswirkungen der Anwendung von mehr als einem Recht auf denselben Vertrag und

(c) die Übereinstimmung mit Artikel 15 der Verordnung Nr. 44/2001;

(ii) eine Untersuchung zur Förderung alternativer Streitbeilegungssysteme(ADR) im elektronischen Handel und zu der Frage, wie diese durch legislative und andere Maßnahmen vorangebracht und gefördert werden können; diese Untersuchung enthält auch Aussagen darüber, inwieweit ADR-Systeme im Internet in Kombination mit Vertrauensbeweisen verwendet werden können, um das Vertrauen der Verbraucher in den elektronischen Handel zu erhöhen und Gerichtsverfahren unnötig zu machen;

(iii) Vorschläge, die die Kommission im Rahmen des Projekts „Vertragsrecht“ als angemessen ansieht, um Standardvertragsbedingungen speziell für

grenzüberschreitende elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen und Verbrauchern einzuführen;

(iv) eine Überprüfung der Bestimmungen über das anzuwendende Recht im Gemeinschaftsrecht zu Versicherungen.

** Zwei Jahre nach dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Verordnung.*

*** Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Änderungsantrag 63
Artikel 23 c (neu)

Artikel 23c

Zeitliche Anwendbarkeit

Diese Verordnung wird auf Verträge angewandt, die nach dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Anwendung geschlossen werden.

Begründung

Im Gegensatz zu dem, was bei Vergehen der Fall ist, werden Verträge willentlich und freiwillig geschlossen. Es ist für die Parteien von entscheidender Bedeutung zu wissen, dass die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über das anzuwendende Recht ausschließlich auf Verträge Anwendung finden, die nach dem Datum der Anwendung geschlossen werden. Daher wird bei Verfahren, die nach dem Datum der Anwendung in Bezug auf vor diesem Datum geschlossene Verträge eingeleitet werden, das Übereinkommen von Rom angewandt.

Änderungsantrag 64
Artikel 24

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab [Sie wird **ein Jahr** nach ihrem Inkrafttreten anwendbar].

Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Beginns der Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab [Sie wird **achtzehn Monate** nach ihrem Inkrafttreten anwendbar], **mit Ausnahme des Artikels 24, der ab dem ... gilt [12 Monate nach der Annahme**

anwendbar wird].

Sie gilt für nach ihrer Anwendbarkeit entstandene vertragliche Schuldverhältnisse. Sie gilt jedoch für vor ihrer Anwendbarkeit entstandene vertragliche Schuldverhältnisse, wenn ihre Bestimmungen zur Anwendung des Rechts führen, das nach Maßgabe des Übereinkommens von Rom aus dem Jahr 1980 anwendbar gewesen wäre.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in **jedem** Mitgliedstaat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt **gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft** unmittelbar in **den** Mitgliedstaaten.

BEGRÜNDUNG

Durch den Vorschlag für eine Verordnung (Rom I) soll das Übereinkommen von Rom von 1980 in ein Gemeinschaftsinstrument umgewandelt und dort, wo es notwendig ist, überarbeitet werden.

Wenn die Notwendigkeit der Annahme einer Verordnung auch von einigen Kreisen in Frage gestellt wurde, meint Ihre Berichterstatterin doch, dass es sich aus folgenden Gründen lohnt: a) Eine Verordnung kann leichter geändert werden als ein Übereinkommen, und als Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands kann sie schneller auf neue Mitgliedstaaten ausgeweitet werden. b) Die Möglichkeit vom Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof wird gegeben sein (siehe den Verzug Belgiens bei der Umsetzung der Protokolle über die Auslegung des Übereinkommens von Rom durch den Gerichtshof). c) Eine Verordnung bietet ein einheitliches Instrument, das für nationale Gerichte unmittelbar verbindlich ist, wogegen die Ratifizierung eines internationalen Übereinkommens in vielen Ländern die Annahme nationaler Rechtsvorschriften erfordert, um das Übereinkommen im einzelstaatlichen Recht verbindlich zu machen. Der einzige Nachteil ist, dass die Verordnung nicht in Dänemark gelten wird. Man kann nur hoffen, dass das Vereinigte Königreich seine ursprünglichen Bedenken aufgeben und schlussendlich an der Annahme der Verordnung teilnehmen wird.

Nach diesen Vorbemerkungen stellt Ihre Berichterstatterin fest, dass viele der Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung im Vergleich zum Übereinkommen von Rom neuartig sind. Diese Bestimmungen wurden eingehend im Ausschuss erörtert, und zweckmäßige Änderungen am Kommissionstext wurden vorgenommen.

Durch die in diesem Bericht enthaltenen Änderungsanträge soll der von der Kommission vorgeschlagene Text gemäß den verschiedenen Vorlagen verbessert werden, die die Berichterstatterin erhalten hat. Auch soll mehr Übereinstimmung mit Rom II hergestellt werden.

Schließlich stellt die Berichterstatterin fest, dass es zahlreiche Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen des Kommissionsvorschlags gibt. Sie geht davon aus, dass diese Diskrepanzen durch die Rechts- und Sprachsachverständigen des Parlaments und des Rates im Verlauf des Verfahrens ausgeräumt werden.

14.9.2006

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
(KOM(2005)0650 – C6-0441/2005 – 2005/0261(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jan Andersson

KURZE BEGRÜNDUNG

Ziel des Kommissionsvorschlags ist es nicht, eine Reihe neuer Rechtsvorschriften einzuführen, sondern ein bestehendes Übereinkommen, das Übereinkommen Rom I von 1980 (im Folgenden das Übereinkommen), in ein Gemeinschaftsinstrument umzuwandeln. Die Kommission hat jedoch auch versucht, bestimmte Bestimmungen des Übereinkommens zu aktualisieren, insbesondere die Bestimmungen über Arbeitsverträge.

Dem Vorschlag waren Konsultationen der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft vorangegangen, insbesondere durch ein Grünbuch und eine öffentliche Anhörung¹. Auf das Grünbuch gingen etwa 80 Antworten von Regierungen, Universitäten, Fachleuten usw. ein². Die Europäische Kommission besitzt die Befugnis, Gemeinschaftsinstrumente betreffend Kollisionsnormen (oder internationales Privatrecht) gemäß Artikel 61 c des EG-Vertrags anzunehmen.

Die Kommission legte den Vorschlag am 15. Dezember 2005 vor. Der Rechtsausschuss wurde als federführender Ausschuss des Europäischen Parlaments benannt.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten hat beschlossen, einen Entwurf einer Stellungnahme zu dem Vorschlag für den federführenden Ausschuss abzugeben, und zwar aufgrund der engen Verbindung zwischen der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und

¹ KOM(2002)0654 Grünbuch über die Umwandlung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahr 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in ein Gemeinschaftsinstrument sowie über seine Aktualisierung.

² Alle Beiträge sind auf der Website der GD Justiz und innere Angelegenheiten zu finden:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/news/consulting_public/rome_i/news_summary_rome1_en.htm

dem vorliegenden Vorschlag. Der Vorschlag enthält ferner wichtige Änderungen der Regelungen des auf Arbeitsverträge anzuwendenden Rechts.

In diesem Entwurf einer Stellungnahme werden Widersprüche und rechtliche technische Elemente angesprochen, die zur Verbesserung der Verordnung klargestellt werden können. Das Hauptziel besteht darin, größere Rechtssicherheit für das auf Arbeitsverträge anzuwendende Recht zu ermöglichen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 11

(11) Bei individuellen Arbeitsverträgen muss die Kollisionsnorm zur Anwendung des Rechts führen, das über äußerliche Merkmale hinaus die engste Verbindung zum Arbeitsverhältnis aufweist. Diese **Kollisionsnorm lässt die** Anwendung von Eingriffsnormen des Entsendestaats gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen **unberührt**.

(11) Bei individuellen Arbeitsverträgen muss die Kollisionsnorm zur Anwendung des Rechts führen, das über äußerliche Merkmale hinaus die engste Verbindung zum Arbeitsverhältnis aufweist. Diese **Verordnung steht der** Anwendung von Eingriffsnormen des Entsendestaats gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen **nicht entgegen**.

Begründung

Die Beziehung zu Richtlinie 96/71/EG und der Hinweis darauf in der Verordnung sollten klar werden. Die im ersten Satz festgelegte Regelung ist nicht das einzige Element, in Verbindung mit dem die Verordnung der Entsendungsrichtlinie nicht entgegenstehen sollte. Die Formulierung „lässt... unberührt“ erscheint ebenfalls mehrdeutig und wird in „steht ... nicht entgegen“ geändert. Der Änderungsantrag ermöglicht Klarstellung und Konsistenz im Hinblick auf Richtlinie 96/71/EC.

Änderungsantrag 2 Erwägung 11 a (neu)

(11a) Die Richtlinie 96/71/EG legt die

**obligatorischen
Mindestschutzbestimmungen für
Arbeitnehmer fest, die auf in das
Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, der nicht
der Staat ist, in dem sie normalerweise
beschäftigt werden, entsandte
Arbeitnehmer anwendbar sind, und steht
dem nicht entgegen, dass die
Mitgliedstaaten in Tarifvereinbarungen
festgelegte Arbeits- und
Beschäftigungsbedingungen sowie sonstige
Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen
vorgeben, sofern es sich um Vorschriften
im Bereich der öffentlichen Ordnung
handelt.**

Begründung

Diese neue Erwägung stellt den spezifischen Charakter der Vorschriften klar, die in Richtlinie 96/71/EG enthalten sind, die Mitgliedstaaten nicht verbieten, stärkere Schutzmaßnahmen auf nationaler Ebene z.B. durch Vorgabe sonstiger Beschäftigungsbedingungen im Fall von Vorschriften im Bereich der öffentlichen Ordnung zu erlassen.

Änderungsantrag 3
Artikel 6 Absatz 1

1. Ungeachtet des Artikels 3 darf in individuellen Arbeitsverträgen die Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts gewährt wird, das nach diesem Artikel mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung)

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 4
Artikel 6 Absatz 2

2. Mangels einer Rechtswahl gemäß Artikel 3 unterliegen individuelle Arbeitsverträge:

2. Mangels einer Rechtswahl gemäß Artikel 3 unterliegen individuelle Arbeitsverträge ***unbeschadet der***

Bestimmungen von Artikel 4:

Begründung

Die Formulierung „unbeschadet der Bestimmungen von Artikel“, die im Übereinkommen enthalten ist, wurde von der Kommission gestrichen. Dieser Wortlaut wird aus Gründen der Klarheit und Konsistenz wieder aufgenommen.

Änderungsantrag 5 Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a

(a) dem Recht des Staates, in dem **oder von dem aus** der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Der Ort, an dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, ändert sich nicht, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet. Die Verrichtung der Arbeit in einem anderen Staat gilt als vorübergehend, wenn der Arbeitnehmer nach seinem Arbeitseinsatz im Ausland seine Arbeit im Herkunftsstaat wiederzuaufnehmen hat. **Der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags mit dem ursprünglichen Arbeitgeber oder einem Arbeitgeber, der zur selben Unternehmensgruppe gehört wie der ursprüngliche Arbeitgeber, schließt nicht aus, dass der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet;**

(a) dem Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Der Ort, an dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, ändert sich nicht, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet. **Jedoch unterliegen seine Arbeits- und Entlohnungsbedingungen dem Recht des Staates, in dem er vorübergehend seine Arbeit verrichtet.** Die Verrichtung der Arbeit in einem anderen Staat gilt als vorübergehend, wenn der Arbeitnehmer nach seinem **spezifischen** Arbeitseinsatz im Ausland seine Arbeit im Herkunftsstaat wiederzuaufnehmen hat.

Begründung

Der Wortlaut „die Verrichtung der Arbeit in einem anderen Staat gilt als vorübergehend, wenn der Arbeitnehmer nach seinem Arbeitseinsatz im Ausland seine Arbeit im Herkunftsstaat wieder aufzunehmen hat“ war nicht im Übereinkommen enthalten. Er beinhaltet das Risiko einer umfassenden Auslegung des Begriffs „Arbeitseinsatz“. Wie sieht es aus, wenn der Arbeitseinsatz des Arbeitnehmers z.B. darin besteht, den in Mitgliedstaat X niedergelassenen Arbeitgeber für seine Tätigkeiten im Mitgliedstaat Y zu vertreten? Wann ist eine solche Tätigkeit „verrichtet“? Es könnte sich möglicherweise um einen sehr langen Zeitraum handeln. Die Einbeziehung des Begriffs „spezifischen“ weist darauf hin, dass die befristete Tätigkeit in einem anderen Land eng ausgelegt werden sollte.

Dieser Wortlaut war nicht in dem Übereinkommen enthalten. Bei einem Konflikt zwischen dem lokalen Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer sollte der einzige relevante Arbeitsort im

Land der Entsendung liegen. Es könnte anderes Recht angewandt werden, jedoch nur durch die Ausweichklausel in Kapitel 3. Durch diese neue Ergänzung wird die Bedeutung des Arbeitsorts als regulärer Verbindungsfaktor erweitert und dadurch unverständlich. Ferner könnte diese Regelung auch als Anregung dafür dienen, dass Arbeitsverträge nur als Deckmantel für den wirklichen Vertrag abgeschlossen werden. Diese Regelung sollte daher gestrichen werden.

Die Formulierung „oder von dem aus“ ist sehr zweideutig. Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die regelmäßige Entsendung von einem Mitgliedstaat aus zu verhindern, in dem das Arbeitsrecht weniger entwickelt ist als in dem Entsendeland.

Änderungsantrag 6
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a a (neu)

aa) dem Recht des Staates, von dem aus der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, wenn dieser seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet;

Änderungsantrag 7
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 (neu)

es sei denn, es ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Arbeitsvertrag engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist; in diesem Fall ist das Recht dieses anderen Staates auf den Vertrag anwendbar.

Änderungsantrag 8
Artikel 6 Absatz 3

***3. Das nach Absatz 2 bestimmte Recht entfällt
braucht nicht angewandt zu werden, wenn
sich aus der Gesamtheit der Umstände
ergibt, dass der Arbeitsvertrag engere
Verbindungen zu einem anderen Staat
aufweist; in diesem Fall ist das Recht
dieses anderen Staates anwendbar.***

Begründung

Es ist erforderlich, diese Flexibilitätsklausel für Ausnahmefälle vorzubehalten, insbesondere für Arbeitnehmer in Flugzeugen, auf Schiffen, auf Erdölplattformen. Daher ist es vorzuziehen, diese Klausel in den Absatz aufzunehmen, der sich konkret mit dieser Frage befasst. Änderungsantrag 9

Artikel 8 Absatz 1

1. Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung als so **entscheidend** für die Wahrung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation eines Staates angesehen wird, dass ihre Anwendung auf alle Sachverhalte, die in ihren Anwendungsbereich fallen, vorgeschrieben ist, ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts.

1. **Im Sinne dieses Artikels ist** eine Eingriffsnorm eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung als so **notwendig** für **den Schutz der Arbeitnehmer oder** die Wahrung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation eines Staates angesehen wird, dass ihre Anwendung auf alle Sachverhalte, die in ihren Anwendungsbereich fallen, vorgeschrieben ist, ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts.

Begründung

Der Wortlaut „im Sinne dieses Artikels“ wird aus Gründen der Klarheit und Konsistenz hinzugefügt. Eingriffsnormen sind in verschiedenen Artikeln der Verordnung enthalten, jedoch auch mit unterschiedlicher Bedeutung. Daher ist es wichtig festzulegen, dass die Definition von Eingriffsnormen in Artikel 8 nur im Sinne dieses spezifischen Artikels für Arbeitsverträge gilt.

Das Wort „entscheidend“ wird durch das Wort „notwendig“ ersetzt. Die Entsendungsrichtlinie basiert auf der Möglichkeit für den Gastmitgliedstaat, eine Ausnahme von dem Gesetz des Herkunftsmitgliedstaats im Fall der Entsendung vorzusehen. Eine enge Definition dessen, was als „Kern“-Bestimmung des Arbeitsrechts des Gastmitgliedstaats gelten kann, die im Fall der Entsendung angewandt werden könnte, könnte die Liste in Artikel 3 Absatz 1 der Entsendungsrichtlinie unterminieren oder ihre Ausweitung auf andere Bereiche des Arbeitsschutzes verhindern. Die Definition von Eingriffsnormen bringt ferner das Risiko mit sich, dass die Anwendung der Arbeitsbedingungen auf andere als die in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Bereiche durch die Mitgliedstaaten im Fall von „Bestimmungen über die öffentliche Ordnung“ untergraben wird.

Der Begriff Eingriffsnorm kann nicht restriktiv definiert/ausgelegt werden; er sollte zumindest Vorschriften betreffen, die für den Schutz der Arbeitnehmer von entscheidender Bedeutung sind.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2005)0650 – C6-0441/2005 – 2005/0261(COD)
Federführender Ausschuss	JURI
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 16.2.2006
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Jan Andersson 19.4.2006
Ersetzte(r) Verfasser(-in) der Stellungnahme	
Prüfung im Ausschuss	22.6.2006 12.9.2006
Datum der Annahme	13.9.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 -: 12 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Andersson, Jean-Luc Bennahmias, Iles Braghetto, Philip Bushill-Matthews, Milan Cabrnoch, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Bairbre de Brún, Derek Roland Clark, Harald Ettl, Richard Falbr, Carlo Fatuzzo, Ilda Figueiredo, Joel Hasse Ferreira, Roger Helmer, Karin Jöns, Jan Jerzy Kułakowski, Sepp Kusstatscher, Jean Lambert, Raymond Langendries, Bernard Lehideux, Elizabeth Lynne, Thomas Mann, Mario Mantovani, Jan Tadeusz Masiel, Maria Matsouka, Ria Oomen-Ruijten, Pier Antonio Panzeri, Jacek Protasiewicz, José Albino Silva Peneda, Jean Spautz, Anne Van Lancker, Gabriele Zimmer
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Françoise Castex, Richard Howitt, Jamila Madeira, Dimitrios Papadimoulis, Leopold Józef Rutowicz, Gabriele Stauner, Patrizia Toia
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...

VERFAHREN

Titel	Das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2005)0650 - C6-0441/2005 - 2005/0261(COD)			
Datum der Konsultation des EP	15.12.2005			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 16.2.2006			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 27.4.2006	LIBE 16.2.2006		
Nicht abgegebenen Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	LIBE 22.2.2006			
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Cristian Dumitrescu 23.2.2006			
Ersetzte(r) Berichterstatter(-in/-innen)	Maria Berger			
Prüfung im Ausschuss	21.6.2006	11.9.2006	20.11.2006	20.12.2006
	26.2.2007	19.3.2007	2.5.2007	11.6.2007
	10.9.2007			
Datum der Annahme	20.11.2007			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	25 0 0		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Carlo Casini, Marek Aleksander Czarnecki, Bert Doorn, Cristian Dumitrescu, Monica Frassoni, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Neena Gill, Othmar Karas, Piia-Noora Kauppi, Klaus-Heiner Lehne, Katalin Lévai, Antonio López-Istúriz White, Hans-Peter Mayer, Manuel Medina Ortega, Aloyzas Sakalas, Diana Wallis, Tadeusz Zwiefka			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Mogens N.J. Camre, Charlotte Cederschiöld, Luis de Grandes Pascual, Vicente Miguel Garcés Ramón, Kurt Lechner, Eva Lichtenberger, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Gabriele Stauner			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Toine Manders, Tomáš Zatloukal			
Datum der Einreichung	21.11.2007			